

# Testkonzept zum Erregernachweis des Corona Virus

Gemäß der aktuellen Corona Virus Testverordnung (TestV) sowie der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein- Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS- CO-2

Senioren-Park carpe diem  
Rheda-Wiedenbrück

Stand: August 2022

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	3	August 2022	

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“

### 1. Bedarf und Beschaffung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests)

- Dieses Testkonzept wird der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts werden PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes.
- Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) veröffentlicht sind.

### 2. Personal zur Durchführung der Testungen

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch Personal, welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.

### Sicherstellung der Personalkapazität

#### Stationär:

- Testungen von Besuchern werden im Rahmen der aushängenden Testzeiten, gemäß Besucherregelungen, angeboten.
- Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt und die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten in der Einrichtung bekannt.

#### Tagespflege:

- Für Testungen von Kunden in der Tagespflege werden Personalkapazitäten bereitgestellt.
- Die Durchführung der Tests der Beschäftigten sowie der Gäste der Tagespflege der versorgten Personen im häuslichen Umfeld erfolgt durch hierfür ausgewiesenes Personal.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	3	August 2022	

### 3. Einweisung in die Testung

- Die Einweisung des für die Testung verantwortlichen Personals erfolgt durch einen Arzt und die verantwortliche Pflegedienstleitung.

### 4. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein. Ein PoC-Antigen-Test ist am 6 Tag, nach der Aufnahme, verpflichtend durch die Einrichtung durchzuführen.
- **Alle Beschäftigten** werden 2x Wöchentlich getestet. Ungeimpfte Mitarbeiter vor jedem Dienstantritt.
- **Alle Bewohner** erhalten 1 x wöchentlich ein Testangebot.
- Bewohner werden 3 x wöchentlich getestet, wenn die letzte Impfdosis länger als 6 Monate zurückliegt oder sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die noch nicht mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Bewohner werden 3 x wöchentlich getestet, wenn der Genesenennachweis zugrundeliegende PCR-Test länger als 6 Monate zurückliegt und die Nachimpfung nicht mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner, die Kontakt zu Infizierten hatten, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mit einem Schnelltest zu testen.

Freigabe durch: ZOM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	3	August 2022	

- **Besucher**, die in die Pflegeeinrichtung kommen, dürfen die Einrichtung nur mit einem aktuellen Schnelltest aufsuchen. Dies umfasst sowohl Besucher der Bewohner, als auch Dienstleister, Therapeuten, Ärzte und vergleichbare externe Personen. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich. In der Einrichtung wird täglich eine Testmöglichkeit vorgehalten. Alternativ können von den Besuchern auch negative Testergebnisse vorgelegt werden, diese dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Alle Besucher der Bewohner, die durch uns per POC-Test getestet werden, erhalten eine entsprechende Bescheinigung für den internen Gebrauch, diese können sie bei weiteren Besuchen innerhalb unserer Einrichtung vorzeigen (gilt 24 Std.)
- In den öffentlichen Räumen unserer Einrichtung gilt die Maskenpflicht.
- **Tagespflege:**  
Vor Neuaufnahme und vor jedem Besuch der Tagespflege müssen die Kunden einen negativen POC-Test vorweisen, der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Alle Kunden werden in der Tagespflege direkt beim Eintreffen 2x in der Woche getestet. Ungeimpfte Gäste werden täglich getestet.

## 5. Schutzausrüstung bei Durchführung der Tests

- Tests werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) für vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Person verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend des Verbrauches nachbestellt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

## 6. Räumlichkeiten

- **Stationär:** Die Testungen der Gäste/ BesucherInnen erfolgt an einer Teststation im Eingangsbereich der Einrichtung. Dieser Bereich ist entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden vom für die Tests zuständigen Personal entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. Bei einer Testung im Bewohnerzimmer wird Sorge getragen, dass keine Kontamination der Umgebung erfolgt

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	3	August 2022	

Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen (PoC-Antigen-Test, persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser werden mitgeführt. In allen Räumen ist eine Lüftung möglich.

#### 7. Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen

- Zur Einholung der Genehmigung zur Durchführung des Testes kontaktiert die für die Tests verantwortliche Person den Betreuer/ die Betreuerin im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests, wenn ein positives Testergebnis vorliegt und ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

#### 8. Information der Beschäftigten, der versorgten Personen sowie der Besucher

- Für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Betreuten und Besuchspersonen stationärer Einrichtungen steht das Testkonzept zur Verfügung, dieses ist im Eingangsbereich ausgelegt.
- Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Testerin.

#### 9. Meldung aller PoC-Testungen

- In NRW werden von den Einrichtungen alle Testungen **wöchentlich** an das **Landeszentrum Gesundheit** gemeldet. Bei der Meldung wird unterschieden nach Testungen von Mitarbeitenden, Pflegebedürftigen / Betreuten und Besuchern.

#### 10. Meldung positiver Befunde

- Bei einem positiven Testergebnis erfolgt immer eine Information an das örtlich zuständige Gesundheitsamt, ebenso an die Zentrale carpe diem, Angehörige und Betreuer.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	3	August 2022	

### 11. Dokumentation

- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

### 12. Entsorgung

- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

### 13. Durchführung der Testungen

- Da für die Durchführung der PoC-Tests weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand von Nöten ist (u.a. Kurzscreening, Temperaturmessung, Corona-Schnelltest), sind unsere Testzeiten, entgegen unserer sonstigen Gewohnheit, auf folgende Zeiten beschränkt. Die Durchführung der Schnelltests für Besucher wird in unserer Einrichtung zu diesen Zeiten angeboten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag von 16:00 – 18:00 Uhr

Dienstag/ Freitag von 14:00 – 16:00 Uhr

Samstag/ Sonntag/ Feiertage von 10:00 – 12:00 Uhr

Für die Testung von Besuchern ist eine Anmeldung, spätestens einen Werktag vor der geplanten Testung, unter der Telefonnummer: 05242/ 9650 in der Zeit von 08.00 – 16.00 Uhr, erwünscht.

Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Besuchszeiten. Besuche sind jederzeit unter Vorlage eines POC- Test mit negativen Ergebnis (nicht älter als 24 Stunden) möglich.

- Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.

Freigabe durch: ZQM carpe diem GBS mbH	bearbeitet von: EL	Änderungsstatus 3	Datum August 2022	
---	-----------------------	----------------------	----------------------	--

- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem **negativen Testergebnis** ist kein weiteres Handeln erforderlich. Bei einem **positiven Testergebnis** muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Bei BewohnerInnen/versorgten Personen/ Gästen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorliegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten.

#### 14. Evaluation und Anpassung des Konzeptes

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

Dieses Testkonzept wurde der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 TestV vorgelegt.

Datum: August 2022

Ute Dratwa

- Einrichtungsleitung

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	3	August 2022	

## Definitionen:

1. Als **ungeimpft** gegen COVID-19 gelten:
  - a. Personen, die noch keine Dose eines Impfstoffes erhalten haben.
  - b. Personen, die sich zwar nachweislich mit COVID-19 infiziert haben, die Infektion jedoch länger als 3 Monate zurückliegt und bislang noch keine Dose eines Impfstoffes gegen COVID-19 erhalten haben.
2. Als **unvollständig grundimmunisiert** gegen COVID-19 gelten:
  - a. Personen, die noch nicht eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und erst eine der erforderlichen Dosen eines Impfstoffs erhalten haben oder bei denen seit der letzten Impfung noch nicht mindestens 14 Tage vergangen sind.
  - b. Personen, die einmal geimpft wurden, in den ersten 4 Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und danach keine weitere Impfstoffdosis erhalten haben.
3. Als **grundimmunisiert** gegen COVID-19 gelten:
  - a. Personen, die noch nicht nachweislich an COVID-19 erkrankt waren, alle erforderlichen Dosen eines Impfstoffs erhalten haben und bei denen seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
  - b. Personen, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und eine Impfdosis erhalten haben.
  - c. Personen, die einmal geimpft wurden, in den ersten 4 Wochen nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und eine weitere Impfstoffdosis erhalten haben.
  - d. Personen, die einmal geimpft wurden und 4 Wochen oder später nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben.
  - e. Personen mit einer nachweislichen Covid-19-Infektion, die nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
4. Als **grundimmunisiert innerhalb der letzten 3 Monate** gelten:
  - a. Personen, bei denen der Abschluss der Grundimmunisierung innerhalb der letzten 3 Monate stattfand.
  - b. Personen mit einer nachweislichen Covid-19-Infektion, die nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
5. Als **grundimmunisiert vor mehr als 3 Monaten** gelten:
  - a. Personen, bei denen der Abschluss der Grundimmunisierung vor mehr als 3 Monaten stattfand.
  - b. Personen, die für die Grundimmunisierung alle erforderlichen Dosen eines Impfstoffs erhalten haben und danach eine nachweisliche Covid-19-Infektion durchgemacht haben, die länger als 3 Monate zurückliegt.
6. Als **Personen mit Auffrischungsimpfung** gelten:
  - a. Personen, die nach Grundimmunisierung/vollständiger Impfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (die Wartezeit von 14 Tagen nach Impfung muss hier nicht berücksichtigt werden).
  - b. Personen, die nach Grundimmunisierung/vollständiger Impfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (die Wartezeit von 14 Tagen nach Impfung muss hier nicht berücksichtigt werden) und danach eine bestätigte Covid-19-Infektion durchgemacht haben.
7. Als **Personen mit zweiter Auffrischungsimpfung** gelten:
  - a. Personen, die nach einer Auffrischungsimpfung eine weitere (zweite) Auffrischungsimpfung erhalten haben (die Wartezeit von 14 Tagen nach Impfung muss hier nicht berücksichtigt werden).



- b. Personen, die nach einer Auffrischungsimpfung eine weitere (zweite) Auffrischungsimpfung erhalten haben und danach eine bestätigte Covid-19-Infektion durchgemacht haben.
8. Aktuelle (tatsächliche) **Gesamtzahl** der Nutzer:innen: Geben Sie hier bitte die Anzahl der derzeit tatsächlich von Ihnen betreute Bewohner:innen/Nutzer:innen an (unabhängig von den Angaben im Versorgungsvertrag).
  9. Mit **pflegenden/betreuenden Beschäftigten** sind alle in einer Einrichtung tätigen Angestellten gemeint, die eine pflegende Tätigkeit ausführen oder in der sozialen Betreuung arbeiten. Der Begriff "Beschäftigter" ist in § 3 Absatz 4 WTG NRW definiert. Nicht zu berücksichtigen sind hierbei Langzeiterkrankte und in Elternzeit befindliche Beschäftigte.
  10. Mit **nicht pflegenden/betreuenden Beschäftigten** sind alle in einer Einrichtung oder bei einem ambulanten Dienst tätigen Angestellten gemeint, die **keine** pflegende oder betreuende Tätigkeit ausführen. Zum Beispiel direkt beim Leistungsanbieter angestellte Reinigungs- und Verwaltungskräfte. Der Begriff "Beschäftigter" ist in § 3 Absatz 4 WTG NRW definiert. Nicht zu berücksichtigen sind hierbei Langzeiterkrankte und in Elternzeit befindliche Beschäftigte.